

SATZUNG

(16. Oktober 2023)

§ 1 Name und Sitz

1. Der Name des Vereins lautet „Mein Quadrath-Ichendorf“ e.V. (Kurzform: „Mein QI“). Er ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat den Sitz in Bergheim/Erft.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Betreiben der Homepage www.mein-quadrath-ichendorf.de. Diese Homepage soll das kulturelle und soziale Leben im Stadtteil Quadrath-Ichendorf widerspiegeln, die Kontakte zu und zwischen den örtlichen Vereinen und Institutionen fördern, örtliche Projekte durch entsprechende PR-Arbeit unterstützen und möglichst umfassend über alle Themen informieren, die für die Einwohner dieses Stadtteils von Interesse sind, z.B. Geschichte des Ortes, Kontaktdaten der örtlichen Vereine, örtlicher Veranstaltungskalender u.ä.
3. Die redaktionelle Arbeit erfolgt über ein Redaktionsteam.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 4 Redaktionsteam

1. Das Redaktionsteam besteht aus mindestens 2 Administratoren und mindestens 2 Redakteuren, die für bestimmte Sachgebiete zuständig sind. Neue Administratoren oder Redakteure werden mit mindestens 2/3 der Stimmen des Redaktionsteams ernannt. Für die Abberufung von Administratoren und Redakteuren gilt dies entsprechend.
2. Das Redaktionsteam hat die Aufgabe, die Inhalte und Darstellungen der Homepage zu steuern. Sollte es hierüber innerhalb des Redaktionsteams zu unterschiedlichen Auffassungen kommen, so gilt das Ergebnis der Abstimmung mit einfacher Mehrheit.
3. Der Vorstand ist qua Amt Mitglied des Redaktionsteams. Er hat das Recht und die Pflicht, strafrechtlich relevante und/oder zu Schadenersatz verpflichtende Äußerungen zu unterbinden.
4. Das Redaktionsteam stellt für seine journalistische Tätigkeit ein Regelwerk auf. Alle Veröffentlichungen im Internet unterliegen diesem Regelwerk. Änderungen können nur mit 4/5 der Stimmen des Redaktionsteams erfolgen. Der Vorstand besitzt kein Vetorecht bezüglich des Regelwerkes.

§ 5 Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedschaft im Verein kann jede voll geschäftsfähige, natürliche Person oder jede juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung.
3. Der Verein erhebt derzeit keine Beiträge. Sollte die Mitgliederversammlung eine Beitragsordnung erlassen, leisten die Mitglieder Beiträge nach Maßgabe dieser Beitragsordnung.
Scheidet ein Mitglied – gleich aus welchem Grund – während des laufenden Geschäftsjahres aus dem Verein aus, besteht kein Anspruch auf anteilige Rückzahlung bereits geleisteter Mitgliedsbeiträge.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder bei natürlichen Personen durch Tod bzw. bei juristischen Personen durch Löschung im Handelsregister.
2. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen.
3. Mitglieder des Vereins, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Vereinsinteressen grob zuwiderhandeln, können durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Gleiches gilt, wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
4. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann der/die Betroffene binnen eines Monats nach Mitteilung des Vorstandsbeschlusses schriftlich gegenüber dem Vorstand Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.
5. In allen Fällen des Ausscheidens aus dem Verein steht dem betroffenen Mitglied kein Anspruch auf Abfindung oder sonstige Zahlung aus dem Vereinsvermögen zu.

§ 7 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einer ungeraden Anzahl von Mitgliedern, die natürliche Personen sein müssen:
 - Vorsitzende(r),
 - 1. stellvertretende(r) Vorsitzende(r) / Schatzmeister(in) sowie
 - 2. stellvertretende(r) Vorsitzende(r) / Schriftführer(in).Er kann um zwei Beisitzer(innen) erweitert werden.

2. Der Vorstand leitet den Verein und führt seine Geschäfte.
Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende sowie die stellvertretenden Vorsitzenden berechtigt, wobei jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, hat der Vorstand unverzüglich ein Ersatzmitglied zu kooptieren, das bis zur nächsten Neuwahl im Amt bleibt.
4. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihre Tätigkeit grundsätzlich keine Vergütung.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch die Versammlung der Mitglieder geordnet.
Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere
 - über die Wahl der Vorstandsmitglieder gem. § 9 Abs. 4;
 - über die Höhe der Mitgliedsbeiträge gem. § 5 Abs. 3;
 - über den Einspruch eines vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds gem. § 6 Abs. 3,
 - über Satzungsänderungen gem. § 10 Abs. 6 und
 - die Auflösung des Vereins gem. § 13.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal in 2 Jahren abgehalten. Der Vorstand hat der ordentlichen Mitgliederversammlung nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht zu erstatten und ihr die Jahresrechnung zur Genehmigung vorzulegen.
Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren, die die Buchführung einschließlich Jahresabschluss prüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung berichten.
Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
3. Die Einberufung der Mitglieder erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstandes unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Einladungen auf elektronischem Weg sind zulässig. Mit der Einladung sind Tag, Ort und Zeit der Versammlung sowie die Tagesordnung bekannt zu geben.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Post- oder E-Mail-Adresse, gerichtet ist.

4. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes geleitet, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 1. bzw. 2. stellvertretenden Vorsitzenden. Zu Beginn der Versammlung bestimmt diese eine(n) Protokollführer(in).

Jede satzungs- und ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder.

5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es kann sich mit Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Dabei kann ein Mitglied höchstens zwei weitere Mitglieder vertreten. Die Vollmacht bedarf mindestens der Textform.

Die Abstimmung in der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handaufheben, falls nicht von mindestens 1/3 der erschienenen Mitglieder Abstimmung durch Stimmzettel verlangt wird.

6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit nicht in dieser Satzung oder gesetzlich zwingend eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse zur Satzungsänderung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder. Dies gilt auch für eine Änderung des Vereinszweckes.

Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

Satzungsänderungen, die aufgrund von Anforderungen des Finanzamtes oder Amtsgerichtes notwendig werden, dürfen durch mehrheitlichen Vorstandsbe-

schluss vorgenommen werden. Die Mitglieder müssen über diese Änderungen bei der nächsten Mitgliederversammlung informiert werden.

7. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Versammlungsleiter(in) zu unterzeichnen ist. Diese wird allen Mitgliedern zugestellt. Die Niederschrift soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen bzw. vertretenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 11 Anträge

1. Anträge an die Mitgliederversammlung auf Ergänzung der Tagesordnung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens 5 Tage vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Bei Dringlichkeitsanträgen, über deren Zulassung die Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit entscheiden, entfällt dieses Erfordernis. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
2. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 1/10 der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 13 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Zur Beschlussfähigkeit dieser Mitgliederversammlung ist die Anwesenheit oder Vertretung von *mindestens 2/3 aller* Mitglieder erforderlich.

Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die weitere Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.

3. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf in jedem Fall einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen der im Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden oder vertretenen Mitglieder.
4. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die 1. stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Förderverein „Tierpark Quadrath-Ichendorf e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.